

### Z u s a t z

zu den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 29sten März 1822.

In den unter dem 29sten März 1822. erlassenen Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig ist §. 52. Nr. 2. d. und §. 158. bereits die Bestimmung enthalten, daß, wenn ein Todschlag oder eine Verstümmelung im Duell geschehen, nicht disciplinarisch, sondern, nach den Landesgesetzen, criminallich verfahren werden soll. In Zukunft soll aber außerdem

auch im Fall einer in einem Zweikampfe erfolgten lebensgefährlichen Wermundung

ebenmäßig die Sache der akademischen Gerichtsbarkeit entnommen werden, und criminalle Strafe eintreten.

Dresden, am 31sten Januar 1825.